

§. 2.

Aufstellung des Bundes-Contingents.

Das Bundes-Contingent wird durch Freywillige und durch solche, welche das Loos bestimmet, aufgestellt und ergdzt.

§. 3.

Annahme der Freywilligen.

Jedem Inländer steht der freywillige Eintritt in den Militairdienst offen, wenn er das Alter von 17 Jahren zurückgelegt und das 36ste Lebensjahr noch nicht angetreten hat, wenn er sonst die zum Waffendienst erforderlichen Eigenschaften besizt und über sein bisheriges gutes Betragen ein vollgültiges Zeugniß seiner Obrigkeit beybringt.

Jeder Freywillige macht sich bey seinem Eintritt verbindlich, wenigstens sechs Jahre hindurch im Dienst zu bleiben.

§. 4.

Nothwendigkeit der älterlichen Zustimmung bey minderjährigen Freywilligen.

Wer im minderjährigen Alter, als Freywilliger, zum Militair eintreten will, muß von seinen Ältern zu diesem Schritt Erlaubniß erhalten haben und dieselbe durch deren schriftliche, oder mündliche Erklärung vor der Rekrutirungsbehörde beybringen.

Die Einwilligung der Vormünder wird nicht erfordert, wenn ihnen gleich, auf Anmelden, mit etwaigen, sofort erweislich gemachten Bedenken von der Rekrutirungsbehörde das Gehör nicht versagt werden soll.